

Allgemeine Geschäftsbedingungen* (*für Geschäftsbereich Hesse Objekt | Status 16.09.2008)

§ 1 Angebote

Durch Möbel Hesse unterbereitete Angebote sowie Vereinbarungen mit Möbel Hesse erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von Möbel Hesse nicht schriftlich anerkannte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als nicht in den Vertrag einbezogen.

Die Angebote von Möbel Hesse sind freibleibend und bedürfen zur Rechtswirksamkeit des abschließenden Vertragsschlusses der schriftlichen Bestätigung. Lehnt Möbel Hesse nicht binnen 3 Wochen nach Auftragserteilung die Annahme ab, gilt die Bestätigung als erteilt.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 2 Angebots- und Vertragsgrundlagen

Angebots- und Vertragsgrundlagen sind Anforderungsschreiben/Ausschreibung des Auftraggebers anhand sämtlicher Baupläne sowie die hierzu von dem Auftraggeber eingereichten Unterlagen, die für das Erteilen unseres Angebotes sowie für den Fall des Vertragsschlusses für das Vertragsverhältnis verbindliche Grundlage sind.

Sollten sich nach Vertragsschluss bauliche oder sonstige vertragsrelevante Veränderungen ergeben, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so ist dieser dazu verpflichtet, Möbel Hesse unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Sollten diese Änderungen dazu führen, dass sich die hieraus für Möbel Hesse ergebenden Leistungsverpflichtungen den bislang vereinbarten Umfang überschreiten würden, ist der Vertrag entsprechend anzupassen bzw. ein Nachtragsvertrag zu schließen. Sollte der Auftraggeber innerhalb einer von Möbel Hesse gesetzten angemessenen Frist der Vertragsanpassung nicht zustimmen, hat Möbel Hesse das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und Anspruch auf die Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Unberührt hiervon bleibt das Recht auf die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche.

Für den Fall der nachträglichen, bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbaren Nachbestellung einzelner Kaufgegenstände durch den Auftraggeber ist Möbel Hesse berechtigt, dem Auftraggeber in Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Einheitspreis/Pauschalpreis Mindermengenzuschläge und zusätzliche Transportkosten zu berechnen.

§ 3 Änderungsvorbehalt

Unwesentliche, dem Auftraggeber zumutbare Farb-, Maser-, Struktur- und Oberflächenabweichungen bei Holz-, Kunststoff- und sonstigen Materialien (insb. Granit) sind zulässig und hinzunehmen. Dies gilt auch für nachvertragliche, herstellerbedingte, unwesentliche technische Abweichungen hinsichtlich Abmessungen und Ausführung; insbesondere wenn diese der Umsetzung des technischen Fortschritts dienen. Hierauf besteht seitens Möbel Hesse keine Einflussnahmemöglichkeit.

§ 4 Lieferung und Montage

Möbel Hesse ist im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und Abläufe sowie unter Berücksichtigung des Lieferumfanges berechtigt, die Leistungen an mehreren Tagen und Terminen – auch durch Subunternehmer – zu erbringen.

Die Vereinbarung eines Fixtermins bedarf der Textform. Sollte es seitens Möbel Hesse zu einer schuldhaften Verzögerung der Leistung kommen, so ist dem Auftraggeber das Recht unbenommen, Möbel Hesse unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe und der sonstigen Zwangsläufigkeiten eine von ihm festzusetzende angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass den vor Ort tätigen Handwerkern diejenigen Versorgungsleistungen und -leistungen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind (insb. Stromversorgung u.s.w.). Ferner hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass den Monteuren die vom Auftraggeber geschuldeten weiteren Vorleistungen – insb. bauseitige Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse – gemäß des von Möbel Hesse zuvor erstellten Installationsplanes, der ebenso Bestandteil des Vertrages wird, ordnungsgemäß vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Auch verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, Möbel Hesse über etwaige bauliche Besonderheiten und Gegebenheiten zu informieren, die nicht offensichtlich feststellbar, für den Erfolg der Arbeiten jedoch entscheidend sind.

§ 5 Gefährübergang

Lehnt der Auftraggeber die Anlieferung ab oder ist diese aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen vor Ort nicht möglich, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, ohne dass es einer besonderen Fristsetzung und/oder Ablehnungsandrohung bedarf. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber aus rechtlichen Gründen zur Verweigerung der Annahme berechtigt ist.

Für den Fall des unberechtigten Annahmeverzuges hat der Auftraggeber die hierdurch verursachten Kosten zu übernehmen bzw. Möbel Hesse zu erstatten. Möbel Hesse ist auch berechtigt, uns zur Lagerung der Gegenstände eines Speditionsunternehmens zu bedienen. Die hierdurch verursachten Lager-/Transportkosten sowie die Montageausfallzeiten sind gleichfalls vom Auftraggeber zu erstatten.

Der Gefährübergang im Sinne des § 434 Abs.1 S.1 BGB auf den Auftraggeber erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem – unabhängig von dem Gesamtumfang der Leistungen – die Anlieferung der Einzelteile des Vertragsgegenstandes erfolgt. Ist der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden, so ist er dazu verpflichtet, durch geeignete Überwachungs- und Absicherungsmaßnahmen (abschließbare Lagerräume) dafür Sorge zu tragen, dass bis zur abschließenden und insgesamt Fertigstellung der Arbeiten keine Gegenstände schuldhaft beschädigt, zerstört oder entwendet werden oder auf diese in sonstiger beeinträchtigender Weise eingewirkt wird. Sollte es hierzu kommen, so wird vermutet, dass der Auftraggeber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wobei dem Auftraggeber unbenommen bleibt, den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten zu erbringen.

§ 6 Abnahme

Sollten sich zuvor Abweichungen im Zeitplan ergeben, so teilt dies Möbel Hesse ebenso mit, wie den Zeitpunkt der von Möbel Hesse angenommenen Fertigstellung, der dann als abweichend vereinbarter Abnahmetermin gilt.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Abnahme der von Möbel Hesse vertragsgemäß erbrachten Leistungen auf Verlangen unverzüglich vorzunehmen bzw. zu erklären. Dies gilt auch für in sich geschlossene Teilleistungen. Einer förmlichen Abnahme bedarf es nicht; diese kann auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden; etwa durch Inbetriebnahme durch Dritte. Wird dem Auftraggeber eine Nachfrist gesetzt und nimmt er die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht vor oder erklärt er vorher ausdrücklich, nicht abnehmen zu wollen, obwohl er hierzu verpflichtet ist, so gelten die Leistungen als abgenommen.

§ 7 Rücktritt

Möbel Hesse wird von der Leistungspflicht frei, wenn der Hersteller die Produktion der dem Vertrag zugrunde liegenden Waren endgültig eingestellt hat, wenn die endgültige Nichtbelieferung des Auftraggebers auf höherer Gewalt beruht und Möbel Hesse in den vorgenannten beiden Fällen die bestellten Waren nicht zu zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, sofern die Umstände erst nach Angebotsbindung oder Vertragsschluss eingetreten sind und Möbel Hesse die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben.

Über die genannten Umstände informiert Möbel Hesse den Auftraggeber unverzüglich und erstattet nach erfolgtem Rücktritt dem Auftraggeber unverzüglich die von ihm insoweit bereits erbrachte Gegenleistung. Ein Rücktrittsrecht steht Möbel Hesse auch zu, wenn der Auftraggeber a) über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat und/oder b) über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde; es sei denn, der Auftraggeber leistet für den Fall der Alternative a) innerhalb einer von Möbel Hesse gesetzten Frist vollständige Vorauskasse. Möbel Hesse hat in diesem Falle darüber hinaus auch folgende weitergehende Ansprüche: a) für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Montagekosten u.s.w.: Ersatz in angemessener und ortsüblicher Höhe. b) für Wertminderung durch Verbrauchsüberlassung der gelieferten Waren mit folgenden Pauschalsätzen: Innerhalb des ersten Halbjahres: 35 % des Vertragswertes; innerhalb des zweiten Halbjahres: 45 % des Gesamtwertes; innerhalb des dritten Halbjahres: 60 % des Gesamtwertes; nach Ablauf des dritten Halbjahres mindestens 80 %. Dem Auftraggeber bleibt das Recht unbenommen, nachzuweisen, dass Möbel Hesse keine oder nur eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.

§ 8 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die von Möbel Hesse gelieferten Waren unverzüglich zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit Möbel Hesse in Ermangelung eigener Wahrnehmungen in der Lage ist, zu vom Auftraggeber geltend gemachten Reklamationen Stellung zu nehmen, ist Möbel Hesse zunächst dazu berechtigt, Feststellungen hierüber vor Ort zu treffen (sog. Qualitätstermin). Dieser Qualitätstermin dient lediglich der Verschaffung von Informationen und ist daher auch nicht Teil der Gewährleistung und etwaigen Nachbesserung/Nacherfüllung. Stellt sich die Einstandspflicht von Möbel Hesse heraus, ist Möbel Hesse bezüglich jeder einzelnen Reklamation zur mehrfachen Nachbesserung berechtigt, wobei sich der zeitliche Rahmen nach den betrieblichen Abläufen und Erfordernissen richtet. Ist Möbel Hesse nicht auch selbst Hersteller und/oder auf Lieferung Dritter angewiesen, sind zwangsläufige Bestell- und Anlieferungszeiten von mehreren Wochen unumgänglich und werden daher Möbel Hesse zugestanden. Nach endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung stehen dem Auftraggeber die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die von Möbel Hesse gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher berechtigter Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Eigentum von Möbel Hesse. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, die ihm übergebenen Waren pfleglich zu behandeln. Sind Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an den Waren durchzuführen, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten auszuführen bzw. von einer Fachfirma ausführen zu lassen. Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, über Vorbehaltsware zu verfügen. Jeder Standortwechsel sowie sonstige Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen u.s.w., sind Möbel Hesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen; gegebenenfalls unter Befügung des Pfändungsprotokolls. Ist Möbel Hesse im Falle einer nicht erfolgten oder nicht vertragsgemäßen Leistung seitens des Auftraggebers zurückzutreten, so kann Möbel Hesse die Vorbehaltsware vom Auftraggeber herausverlangen, soweit diese nicht kraft Gesetzes durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt.

Möbel Hesse verpflichtet sich, die ingehabten Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die gleiche Freigabeverpflichtung obliegt dem Auftraggeber hinsichtlich der von Möbel Hesse gestellten Sicherheiten.

§ 10 Haftung

Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen, die den zugrundeliegenden Vertrag betreffen, sind ausschließlich die Geschäftsführer von Möbel Hesse sowie die im Vertrag namentlich benannten Objektmanager berechtigt.

Möbel Hesse haftet auf Schadensersatz für eine Pflichtverletzung bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe der Hälfte des vereinbarten Vertragspreises, ansonsten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Abgesehen von Fällen der Haftung auf Schadensersatz wegen Vorsatzes verjähren Schadensersatzansprüche gegen Möbel Hesse in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Haftungsbeschränkung und Verjährungs erleichterung nach den vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die Haftung von Möbel Hesse für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen wegen Mängeln, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde. Die Erleichterung der Verjährung der Ansprüche gegen Möbel Hesse gem. vorstehender Regel gilt nicht für Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Sie gilt ferner nicht bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistung hierfür besteht.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Möbel Hesse anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Muster und Zeichnungen

Möbel Hesse behält sich an allen unseren Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Mustern und sonstigen Unterlagen die Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nur mit Zustimmung von Möbel Hesse an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Garbsen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist der Gerichtsstand Neustadt a.Rbge. (amtsgerichtliche Zuständigkeit) bzw. Hannover (landgerichtliche Zuständigkeit). Bei Nichtkaufleuten richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass vorgenannte Regelungen insgesamt oder im einzelnen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, wird vereinbart, dass diese sodann durch solche wirksamen Regelungen ersetzt werden sollen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

§ 15 Speicherung von Daten

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die personbezogenen Daten aus diesem Vertrag von Möbel Hesse zum Zwecke der Nutzung im kaufmännischen Betrieb auf Datenträger gespeichert werden. Die Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte erfolgt nicht. Daher wird eine Speicherung und Verarbeitung personenbezogener und unternehmensbezogener Daten durch Möbel Hesse anhand der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz sichergestellt.